

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in Verbindung mit der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 31 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende der Z 9 durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Die Richtlinien und die Kollektivverträge sind nach Maßgabe der §§ 460b und 460c zu erstellen bzw. abzuschließen;“

2. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „203 vH“ durch den Ausdruck „202%“ ersetzt.

3. Im § 73 Abs. 2 dritter Satz werden der Ausdruck „485 vH“ durch den Ausdruck „484%“ und der Ausdruck „203 vH“ durch den Ausdruck „202%“ ersetzt.

4. Im § 73 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „375 vH“ durch den Ausdruck „374%“ ersetzt.

5. § 460 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der §§ 460b und 460c zu regeln.“

6. Nach § 460a werden folgende §§ 460b und 460c samt Überschriften eingefügt:

„Aufbringung der Mittel für das Pensionsrecht der Dienstordnungen

§ 460b. (1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A), der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. B) und der Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. C) haben die Bediensteten sowohl von den monatlich fällig werdenden Bezügen als auch vom Urlaubszuschuss und von der Weihnachtsremuneration außer ihrem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen Pensionsbeitrag zu leisten; dieser beträgt

1. von den Bezügen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)

a) für Bedienstete, die zuletzt nach dem 31. Dezember 1995 in den Dienst eingetreten sind, 1,3%,

b) für Bedienstete, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eingetreten sind und -unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992 - das für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension gemäß § 253b Abs. 1 maßgebende Lebensalter nach dem 1. Dezember 2019 erreichen werden, 1,3%,

c) für alle übrigen Bediensteten 2,3%;

2. von den, den Höchstbetrag gemäß Z 1 übersteigenden Bezügen bis zum Zweifachen dieses Höchstbetrages 10,55%,

3. von den, den Höchstbetrag gemäß Z 2 übersteigenden Bezügen 10,8%.

Sicherungsbeitrag für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnungen

§ 460c. Bezieher von Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnungen haben von diesen einen Beitrag in der Höhe von 2,3% zu leisten.“

7. Die bisherigen §§ 460b und 460c erhalten die Bezeichnungen „§ 460d“ und „§ 460e“.

8. Nach § 588 wird folgender § 589 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 589. (1) Die §§ 31 Abs. 3 Z 9, 73 Abs. 2, 460 Abs. 1, 460b samt Überschrift, 460c samt Überschrift, 460d und 460e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die §§ 460b und 460c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auch auf Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) eingetreten sind, und auf vor dem 1. Jänner 2001 angefallene Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in Verbindung mit der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 2 werden der Ausdruck „232%“ durch den Ausdruck „231%“, der Ausdruck „220%“ durch den Ausdruck „219%“ und der Ausdruck „202%“ durch den Ausdruck „201%“ ersetzt.

2. Nach § 286 wird folgender § 287 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 287. § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000 in Verbindung mit der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 2 wird der Ausdruck „440%“ durch den Ausdruck „439%“ ersetzt.

2. Nach § 276 wird folgender § 277 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 3 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 277. § 26 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelungen gelten nicht für das Jahr 2001.“

2. § 39i lautet:

„§ 39i. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2001 und 2002 jeweils ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Schilling zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.“

3. § 40b lautet:

„§ 40b. Abweichend von § 40 werden

1. 6 400 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2001 bis 31. Oktober 2001 und
2. 260 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2002 bis 31. Oktober 2002

dem beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung als Beitrag zur Finanzierung der Ersatzzeiten der Kindererziehung (§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zugeführt.“

4. § 50p lautet:

„§ 50p. Die §§ 39 Abs. 3, 39i und 40b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

- Beitrag zur Budgetkonsolidierung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen hat einen Beitrag zum Karenzgeld zu leisten und den Aufwand an Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige zu tragen.
- Die Kosten für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 trägt der Bundesminister für Finanzen, wengleich inhaltlich die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen zuständig ist.
- Für die Finanzierung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung stehen nicht ausreichende Mittel zur Verfügung.

Ziele:

- Als budgetbegleitende Maßnahme soll der Bundeshaushalt im Wege der Reduzierung des erforderlichen Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung entlastet werden.
- Neuregelung hinsichtlich der Tragung des Verwaltungsaufwandes bei der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- Zurverfügungstellung von Mittel für die Finanzierung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung

Inhalt:

- Angleichung des beitragsrechtlichen Teils des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- Entfall des Kostenersatzes für das Karenzgeld/die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige für das Jahr 2001
- Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Bundesminister für Finanzen
- Überweisung von Überschüssen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Maßnahmen in der Kranken- und Pensionsversicherung werden sich Einsparungen von rund 150 Millionen Schilling ergeben.

Der Entfall des Kostenersatzes für das Karenzgeld/die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige bewirkt im Jahr 2002 Minderausgaben von rd. 4 750 Millionen S für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Aus dem Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand an den Bundesminister für Finanzen resultieren in den Jahren 2001 und 2002 Mehrausgaben von jeweils 300 Millionen S für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Zur Finanzierung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung werden
im Jahr 2001 6 400 Millionen S
im Jahr 2002: 260 Millionen S

aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen überwiesen, was zu einer Reduzierung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung in gleicher Höhe führt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Erlassung der Novelle wird keine arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen nach sich ziehen.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht in Widerspruch mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll es zu einer Angleichung des beitragsrechtlichen Teils des Pensionsrechts der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlich Bediensteten kommen. Dies wird den Bundeshaushalt im Wege der Reduzierung des erforderlichen Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung entlasten.

Die Kosten für Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe gemäß § 39 Abs. 3 FLAG 1967 sollen für das Jahr 2001 nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes sollen in den Jahren 2001 und 2002 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Wegen Betreuung und Erziehung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder unterbrechen viele Mütter (Väter) für einige Zeit ihre Berufstätigkeit oder nehmen eine Doppelbelastung in Kauf. Zur Honorierung dieser unverzichtbaren Leistung wurde vom Gesetzgeber die pensionsrechtliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten eingeführt.

Das Koalitionsübereinkommen vom 3. Februar 2000 (Seite 116ff) schreibt fest, dass im Interesse der kommenden Generationen die Budgetkonsolidierung weiter vorangetrieben und das Defizit gemäß den Verpflichtungen aus dem österreichischen Stabilitätsprogramm weiter reduziert werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Maßnahmen in der Kranken- und Pensionsversicherung werden sich Einsparungen von rund 150 Millionen Schilling ergeben. Um diese Summe wird auch der Bund beim Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung entlastet, da die Einsparungen in der Krankenversicherung im Wege der Senkung der Hebesätze zur Krankenversicherung der Pensionisten in die Pensionsversicherung transferiert werden.

Der Entfall des Kostenersatzes für das Karenzgeld/die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige bewirkt im Jahr 2002 Minderausgaben von rd. 4 750 Millionen S für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Aus dem Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand an den Bundesminister für Finanzen resultieren in den Jahren 2001 und 2002 Mehrausgaben von jeweils 300 Millionen S für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung kommt es zu nachstehenden Überweisungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger:

2001: 6 400 Millionen S

2002: 260 Millionen S

Dies führt zu einer Reduzierung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung in gleicher Höhe.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 17 B-VG.

Besonderer Teil

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Zu den Art. 1 bis 3 (§§ 31 Abs. 3 Z 9, 73 Abs. 2, 460 Abs. 1, 460b samt Überschrift, 460c samt Überschrift, 460d und 460e ASVG; § 29 Abs. 2 GSVG; § 26 Abs. 2 BSVG):

Die Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen DO. A, DO. B und DO. C werden - was die Bediensteten der Pensionsversicherungsträger betrifft - zu einem hohen Ausmaß über die Ausfallhaftung des Bundes aus Steuermitteln finanziert; hinsichtlich der Krankenversicherungsträger erfolgt zwar mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern keine Finanzierung aus Steuermitteln, die finanzielle Situation dieser Träger ist allerdings angespannt.

Es wird daher vorgeschlagen, den beitragsrechtlichen Teil des Pensionsrechtes der Sozialversicherungsbediensteten ex lege enger an die Regelungen des Pensionsrechtes für öffentlich-rechtliche Bedienstete zu binden; damit der Gesetzgeber konforme Regelungen in diesen beiden Bereichen treffen kann, sollen in das ASVG die beitragsrechtlichen Regelungen der §§ 460b und 460c aufgenommen werden, die der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes und den Kollektivverträgen für die Versicherungsträger zu Grunde zu legen hat.

In den §§ 460b und 460c ASVG wird daher vorgeschlagen, die Beitragssätze zur Deckung des Aufwandes für die Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen jeweils um 0,8% (entsprechend den Regelungen des Pensionsrechtes für öffentlich-rechtliche Bedienstete) anzuheben, die in den Dienstordnungen vorgesehene etappenweise Erhöhung der Beitragssätze nicht erst mit 1. Jänner 2003, sondern bereits mit dem 1. Jänner 2001 voll wirksam werden zu lassen und analog zum öffentlichen Dienst einen Sicherungsbeitrag vorzusehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen auch auf vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst eines Sozialversicherungsträgers (des Hauptverbandes) eingetretene Bedienstete und auf vor dem 1. Jänner 2001 angefallene Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen anzuwenden sein.

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Zu Art. 4 Z 1 (§ 39 Abs. 3):

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist ein Beitrag zum Karenzgeld in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) zu leisten. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) zur Gänze zu tragen.

Dieser Kostenersatz soll für das Jahr 2001 entfallen.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 39i):

Die Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erfolgt in erster und zweiter Instanz durch die Finanzämter und Finanzlandesdirektionen. Die diesbezüglichen Kosten trägt bislang der Bundesminister für Finanzen. Inhaltlich zuständig für die genannten Leistungen ist die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen. Es wird daher eine diesbezügliche Vergütungspflicht für die Jahre 2001 und 2002 festgelegt, wobei der entsprechende Kostenersatz (Personal- und Sachaufwand) in Form von Pauschalzahlungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erfolgen soll.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 40b):

Seit 1. Jänner 1988 (44. ASVG-Novelle) leistet der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) Beiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung jener Aufwendungen, die der Pensionsversicherung aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (KEZ) erwachsen (§ 447g ASVG).

Zur Abgeltung des Budgetdefizits werden Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in die Pensionsversicherung transferiert.

Textgegenüberstellung

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Geltende Fassung:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 1 gehören:

1. bis 8 unverändert.

9. die Erstellung von Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes und der Abschluß der Kollektivverträge für die Versicherungsträger. Die Richtlinien dürfen den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden

10. bis 14. unverändert.

(4) bis (12) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 203 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG

Vorgeschlagene Fassung:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 1 gehören:

1. bis 8 unverändert.

9. die Erstellung von Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes und der Abschluß der Kollektivverträge für die Versicherungsträger. Die Richtlinien dürfen den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden. Die Richtlinien und die Kollektivverträge sind nach Maßgabe der §§ 460b und 460c zu erstellen bzw. abzuschließen;

10. bis 14. unverändert.

(4) bis (12) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 202% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG

genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 190% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 485 vH, in der Pensionsversicherung der Angestellten 203 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 375 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) bis (5) unverändert.

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z 9) abweichende Vereinbarungen, ausgenommen solche über die Höhe einer Leitungszulage, getroffen werden. Der Abschluß solcher Vereinbarungen obliegt dem Vorstand (Verbandsvorstand); eine Übertragung dieser Obliegenheit ist nicht zulässig. Dienstverträge mit solchen Vereinbarungen sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) unverändert.

genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 190% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 484%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 202% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 374% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) bis (5) unverändert.

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der §§ 460b und 460c zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z 9) abweichende Vereinbarungen, ausgenommen solche über die Höhe einer Leitungszulage, getroffen werden. Der Abschluß solcher Vereinbarungen obliegt dem Vorstand (Verbandsvorstand); eine Übertragung dieser Obliegenheit ist nicht zulässig. Dienstverträge mit solchen Vereinbarungen sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) unverändert.

Aufbringung der Mittel für das Pensionsrecht der Dienstordnungen

§ 460b. (1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A), der Dienstordnung B für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. B) und der Dienstordnung C für die Arbeiter bei den Sozialversicherungsträgern Öster-

reichs (DO. C) haben die Bediensteten sowohl von den monatlich fällig werdenden Bezügen als auch vom Urlaubszuschuss und von der Weihnachtsremuneration außer ihrem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen Pensionsbeitrag zu leisten; dieser beträgt

1. von den Bezügen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)
 - a) für Bedienstete, die zuletzt nach dem 31. Dezember 1995 in den Dienst eingetreten sind, 1,3%,
 - b) für Bedienstete, die zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eingetreten sind und - unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992 - das für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension gemäß § 253b Abs. 1 maßgebende Lebensalter nach dem 1. Dezember 2019 erreichen werden, 1,3%,
 - c) für alle übrigen Bediensteten 2,3%;
2. von den, den Höchstbetrag gemäß Z 1 übersteigenden Bezügen bis zum Zweifachen dieses Höchstbetrages 10,55%,
3. von den, den Höchstbetrag gemäß Z 2 übersteigenden Bezügen 10,8%.

Sicherungsbeitrag für Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnungen

§ 460c. Bezieher von Leistungen auf Grund des Pensionsrechts der Dienstordnungen haben von diesen einen Beitrag in der Höhe von 2,3% zu leisten.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 460b. Unverändert.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460c. Unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 460d. Unverändert.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460e. Unverändert.

**Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I
Nr. xxx/2000**

§ 589. (1) Die §§ 31 Abs. 3 Z 9, 73 Abs. 2, 460 Abs. 1, 460b samt Überschrift, 460c samt Überschrift, 460d und 460e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die §§ 460b und 460c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auch auf Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) eingetreten sind, und auf vor dem 1. Jänner 2001 angefallene Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Geltende Fassung:

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 232%, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250%, im Jahr 2001 220% und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 202%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 231%, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250%, im Jahr 2001 219% und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 201%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

**Schlussbestimmung zu Art. 2 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I
Nr. xxx/2000**

§ 287. § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Geltende Fassung:

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 440% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 439% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Schlussbestimmung zu Art. 3 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. xxx/2000

§ 277. § 26 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Geltende Fassung:

§ 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

§ 39i:

n e u

Vorgeschlagene Fassung:

§ 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluss des Bundes ausgewiesenen Gebahrungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im Nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. *Diese Regelungen gelten nicht für das Jahr 2001.*

§ 39i:

§ 39i. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2001 und 2002 jeweils ein Pauschalbetrag von 300 Millionen Schilling zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

§ 40b:

n e u

§ 50p:

n e u

§ 40b:

§ 40b. Abweichend von § 40 werden

1. 6 400 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2001 bis 31. Oktober 2001 und
2. 260 Millionen Schilling zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2002 bis 31. Oktober 2002

dem beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung als Beitrag zur Finanzierung der Ersatzzeiten der Kindererziehung (§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zugeführt.

§ 50p:

§ 50p. Die §§ 39 Abs. 3, 39i und 40b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 folgenden Tag in Kraft.

